

**Umweltbericht mit
Landschaftsplanerischem Fachbeitrag und
Grünordnerischen Maßnahmen**

**Für den Bereich „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“
In der Stadt Daaden**

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Daaden - Herdorf



Stand: August 2022

Auftraggeber



Verbandsgemeinde
Daaden - Herdorf

Bahnhofstraße 4
57 567 Daaden

Bearbeitung



Günther Landschaftsarchitektur
Ulrike Günther
Landschaftsarchitektin BDLA
Ahornweg 7
57250 Netphen - Deuz
info@guenther-laplan.de

02737 / 22 999 66

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Ziele der Planung.....	4
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	4
1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans	5
1.4	Für die Planung relevante einschlägige Fachgesetze und –pläne.....	6
1.4.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV).....	6
1.4.2	Regionaler Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“.....	6
1.4.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden - Herdorf	6
1.4.4	Natura 2000 Netz: Vogelschutzgebiet „Westerwald“ und FFH-Gebiet „Wälder am Hohenseelbachkopf“	7
1.4.5	Naturschutzgebiete.....	7
1.4.6	Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkomplexe	8
1.4.7	Regionaler Biotopverbund – Planung vernetzter Biotopsysteme	8
1.5	Örtliche Verhältnisse.....	8
1.5.1	Naturräumliche Einordnung – Höhenlage	8
1.5.2	Heutige potentiell natürliche Vegetation	9
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung.....	9
2.1	Schutzgut Boden	9
2.2	Schutzgut Wasser.....	12
2.3	Schutzgut Klima und Luft.....	13
2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Biotope	14
2.4.1	Beschreibung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen	14
2.4.2	Erhaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	21
2.4.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (sAP Stufe 1)	21
2.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	22
2.6	Schutzgut Mensch / Wohn- und Erholungsqualität	23
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.8	Umweltauswirkungen.....	24
2.8.1	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	24
2.8.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	24
2.8.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	24
2.8.4	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	24
2.8.5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	24
2.8.6	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Flächenverbrauch).....	25
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
3.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	25
3.1	Methodik	26

3.2	Bilanzierung – entfällt	26
3.3	Naturschutzfachliche Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich (Grünordnerische Hinweise)	27
3.4	Kompensation des Schutzgutes Boden.....	28
4.	Prognose bei Nichtdurchführung	28
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	28
6.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28
7.	Referenzliste der Quellen und Gutachten	30
Anlage 1: Plan 1; Bestandsplan zum Umweltbericht, Stand 09.03.2022, M 1 : 500		30
Anlage 2: Pflanzlisten – Hinweise zur Pflanzenauswahl		31

1. Einleitung

1.1 Ziele der Planung

Die Stadt Daaden plant im Ortsteil Biersdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“. Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Parallel zur Festsetzung einer „Fläche für Gemeinbedarf; Zweckbestimmung: Kindertagesstätte“ wird die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ im Flächennutzungsplan erforderlich. Nähere Erläuterungen können der Begründung entnommen werden.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Friedhofes von Biersdorf. Südwestlich vom Plangebiet grenzt die Grundschule an. Das Plangebiet selbst ist eine leicht nach Norden geneigte Fläche, die im Bereich innerhalb der Baugrenze durch eine Böschung terrassiert ist und nach Norden abfällt. Daran anschließend fällt der Hang, der mit Gehölzen bewachsen ist, weiter zum Daadenbachtal (275 m ü. NN) hin ab. Am Hangfuß befindet sich die Bahnlinie (280 m ü. NN). Im Westen des Plangebietes befinden sich Freiflächen, die mit Gehölzen bestanden sind und als Lagerfläche mit Fertiggaragen und einer Freifläche genutzt wird. Weiter westlich grenzt die Bebauung an. Im Osten sind die Flächen ebenfalls mit Gehölzen bestanden. Südöstlich wird das Plangebiet von einem Wirtschaftsweg begrenzt, der als Radweg ausgewiesen ist.

Der räumliche Geltungsbereich reicht über eine Vielzahl von Flurstücken in der Flur 3. Er umfasst eine Gesamtgröße von 5.132 qm.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Friedhofstraße.



Abb.: Lage des Plangebiets (rot umrandet) aus M 1 : 5.000.

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz, eig. Bearbeitung, Stand: 16.02.2022



Abb.: Lage des Plangebietes aus M 1 : 1.000 zur Grundschule und dem Friedhof im Süden sowie der Bahnlinie und dem Daadenbachtal im Norden. Darstellung mit Höhenlinien. https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz, eig. Bearbeitung, Stand: 16.02.2022

1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Art und Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit als Höchstmaß mit II festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Die maximale Gebäudehöhe darf die festgesetzte Höhe von 12,0 m nicht überschreiten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Fläche für Gemeinbedarf mit einer Baugrenze gekennzeichnet.

Stellplätze, Carports, Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und sonstige zur Kindertagesstätte gehörenden Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Grünflächen und Pflanzgebote

Die Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

1.4 Für die Planung relevante einschlägige Fachgesetze und –pläne

1.4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Für den Bereich der Stadt Daaden enthält das LEP IV keine raumbedeutsamen Aussagen.

1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“

Im Regionalen Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“ vom Dezember 2017 sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz, die Erholung und die Landwirtschaft oder anderer Funktionen bezüglich des Plangebietes betroffen.



Abb. Landesweiter Biotopverbund (Quelle: lanis, M 1 : 25.000).

Geltungsbereich: rot

eig. Darstellung, 24.03.2022

Wie in der Abbildung oben dargestellt, liegt der Geltungsbereich außerhalb des Landesweiten Biotopverbundes.

Gemäß Kap. 1.4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald der BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VG DAADEN-HERDORF für diesen Planbereich wird folgendes angeführt:

... aufgrund von Text und Textkarten des RROP 2017 sind für das Plangebiet „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“ folgende Aussagen im RROP 2017 enthalten:

- *Das Plangebiet grenzt im Norden und Süden an ein „Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ an.*
- *Das Plangebiet grenzt im Süden und im Westen an „Siedlungsflächen für Wohnen“ an.*
- *Das Plangebiet liegt nördlich der Kennzeichnung „Sonderbaufläche“ (Bereich der Grundschule Biersdorf)*

1.4.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden - Herdorf

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden - Herdorf wird das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Weitere Ausführungen können der Begründung entnommen werden.

1.4.4 Natura 2000 Netz: Vogelschutzgebiet „Westerwald“ und FFH-Gebiet „Wälder am Hohenseelbachkopf“

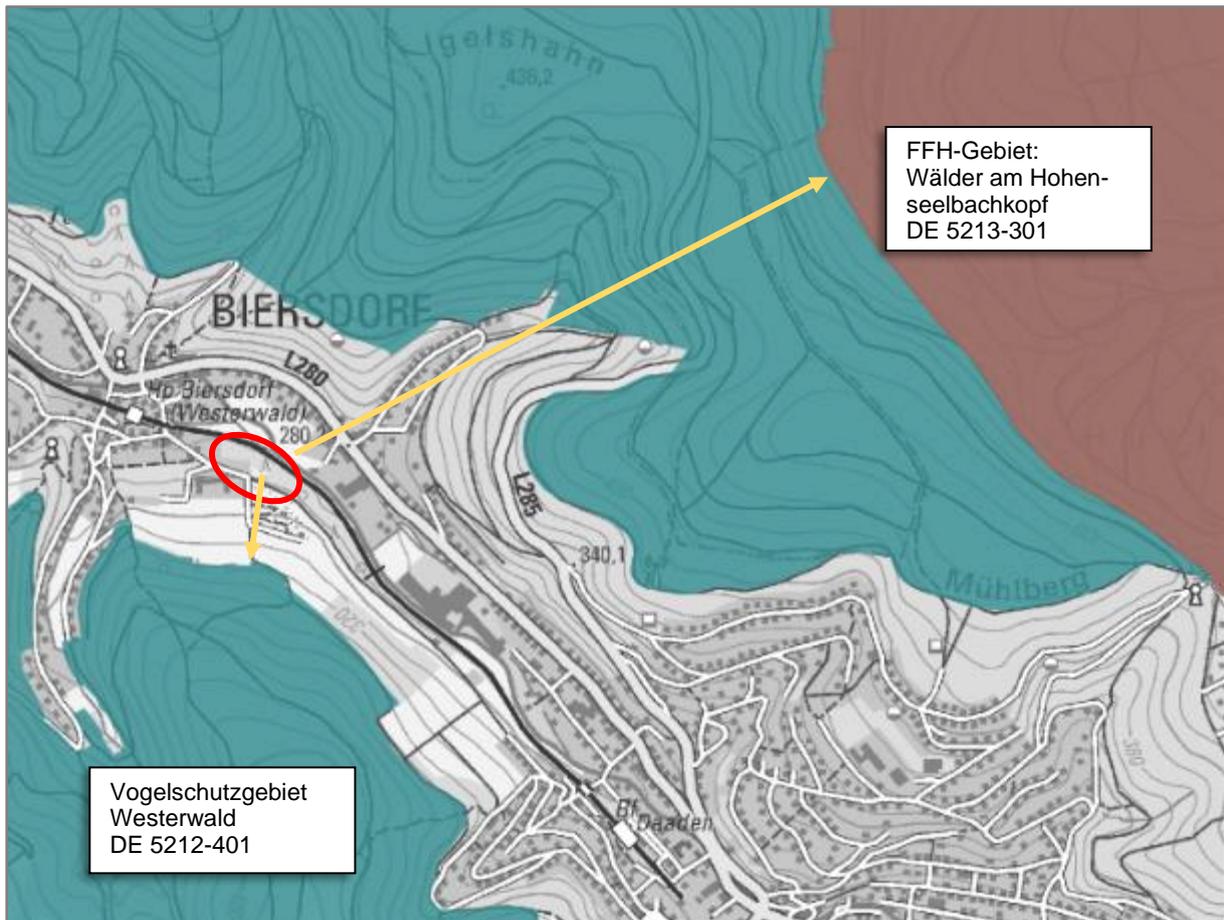


Abb.: Lage des Bebauungsgebietes (rot umrandet) zum Vogelschutzgebiet DE-5312-401 „Westerwald“ (türkisfarben) und zum FFH-Gebiet DE-5213-301 „Wälder am Hohenseelbachkopf“ (braun).
Quelle: LANIS; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ befindet sich in einer Entfernung von 190 m südlich des Plangebietes. Das FFH Gebiet „Wälder am Hohenseelbachkopf“: befindet sich in einer Entfernung von 1,3 km in nordöstlicher Richtung.

Nach §§33 und 34 BNatSchG und §18 des Landesnaturschutzgesetzes RLP (2015) sind für Natura2000 Gebiete Vorprüfungen zu erstellen, die darlegen, ob durch ein Vorhaben die Erhaltungsziele dieser Gebiete erheblich beeinträchtigt werden.

Für das Vogelschutzgebiet DE-5312-401 „Westerwald“ und das FFH-Gebiet DE-5213-301 „Wälder am Hohenseelbachkopf“ wird deshalb für die Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung eine FFH Vorprüfung erarbeitet

1.4.5 Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete, die nach § 23 BNatSchG unter Schutz stehen im näheren oder weiteren Bereich des Plangebietes.

1.4.6 Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkomplexe

Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht betroffen.

Der nächstgelegene Biotopkomplex „Birken-Eichen-Niederwälder westlich Daaden“ BT-5213-0189-2008 befindet sich in südlicher Richtung hangaufwärts. Er beinhaltet das BK-5213-0021-2008 „Niederwälder an den Nordhängen des Daadenbachtals zwischen Daaden und Niederdreisbach.“

Weder der Biotopkomplex noch das Biotop werden vom Plangebiet tangiert.

1.4.7 Regionaler Biotopverbund – Planung vernetzter Biotopsysteme

Das Plangebiet befindet sich laut Textteil der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des Landkreises Altenkirchen 1991 in der Planungseinheit E 2.2.2 „Nordsiegerländer Bergland, Giebelwald und Hellerbergland“.



Abb. Ausschnitt aus der Zielekarte „Planung vernetzter Biotopsysteme“, LK Altenkirchen, Blatt 6, abgerufen am 16.02.2022. Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>. Hellgrün = Strauchbestände

In der Karte „Ziele“, Blatt 6 im M 1 : 25.000 „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des Landkreises Altenkirchen (FÖA, Trier, 09 / 2020) Ausschnitt siehe oben, wird das Plangebiet als „Strauchbestände“ und „Siedlung“ eingestuft. Für den Biotoptyp „Strauchbestände“ werden im Textteil keine expliziten Ziele aufgeführt.

1.5 Örtliche Verhältnisse

1.5.1 Naturräumliche Einordnung – Höhenlage

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Meynen und Schmithüsen in der Untereinheit „Südliches Hellerbergland“ (331.32) der Einheit „Siegerland“ (331) (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=naturraeume>).

Das Hellerbergland ist ein intensiv zertaltes und überwiegend bewaldetes Berg- und Rückenland. Die Nebenflüsse der Sieg wie Daadenbach und Heller haben ... enge Täler mit schmalen Talsohlen ausgebildet (*Planung vernetzter Biotopsysteme, LK Altenkirchen, 1991*)

Die Höhenlage des Plangebietes beträgt 286 m bis ca. 290 m ü. NN. Das nördlich angrenzende Daadenbachtal befindet sich auf 275 m ü. NN.

1.5.2 Heutige potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation ist diejenige Vegetation, die sich ohne menschliche Einflüsse einstellen würde. Dies wäre im Plangebiet der Hainsimsen-Buchenwald (BAb) auf basenarmen Standorten. (Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>). Ausführliche Erläuterungen hierzu sind der „Vegetationskundlichen Standortkarte Rheinland-Pfalz, Erläuterungen zur Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation“, LUWG, 2014 zu entnehmen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung

2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Nach der Geologischen Übersichtskarte im M 1 : 300.000 befinden sich im Plangebiet Ton- und Siltstein mit Einschaltung von Sandstein des erdgeschichtlichen Zeitalters Devon, Unterdevon, Siegen (Normalfazies) (dsO).

Aus den Substraten der Bodengroßlandschaft „Ton- und Schluffschiefer mit wechselndem Anteil an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm (BGL Nr. 11.1)“ haben sich Verwitterungsbildungen und periglaziale Hangsedimente gebildet. Daraus entwickelten sich Braunerden und flachgründige Braunerden (NR BFG 93) (Quelle: Bodenkarte BFD 200, www.lgb-rlp.de (LGB)).

Die genaue Bodenabfolge wird in der BODEN- UND VERSICKERUNGSUNTERSUCHUNG, HÄBELGEO, BAD MARIENBERG, 31.03.2022 im Kap. 4 und 5 beschrieben. In der BODENUNTERSUCHUNG II, HÄBELGEO, JULI 2022 wird die Schichtenfolge der Gestalten beschrieben, dass gesteinsbruchhaltige Hanglehme dominieren, die sich z.T. bis in größere Tiefen fortsetzen. Im NW Bereich (Bereich der zukünftigen Außenanlagen (S 4) wurde ab ca. 0,80 m Tiefe das verwitterte devonische Festgestein angetroffen (S. 3 der BODENUNTERSUCHUNG II HÄBELGEO, JULI 2022). Ebenso wird in dieser Untersuchung festgestellt, dass in den 3 Bodenmischproben quasi keine Schadstoffbelastungen vorgefunden wurden.

Bewertung

Methodik

Zur Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Bauleitplanung dient als Grundlage das Heft 1 „Bodenfunktionsbewertung für die Planungspraxis“ des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Stand 04 / 2016).

Für das Schutzgut Boden ist zunächst der Ist-Zustand zu ermitteln. Danach bildet der Vergleich des Ist-Zustandes mit der Prognose bei Durchführung der Planung die Grundlage für die Ermittlung des bodenbezogenen Kompensationsbedarfs. Die Daten liegen allerdings nur für landwirtschaftliche Nutzflächen vor.

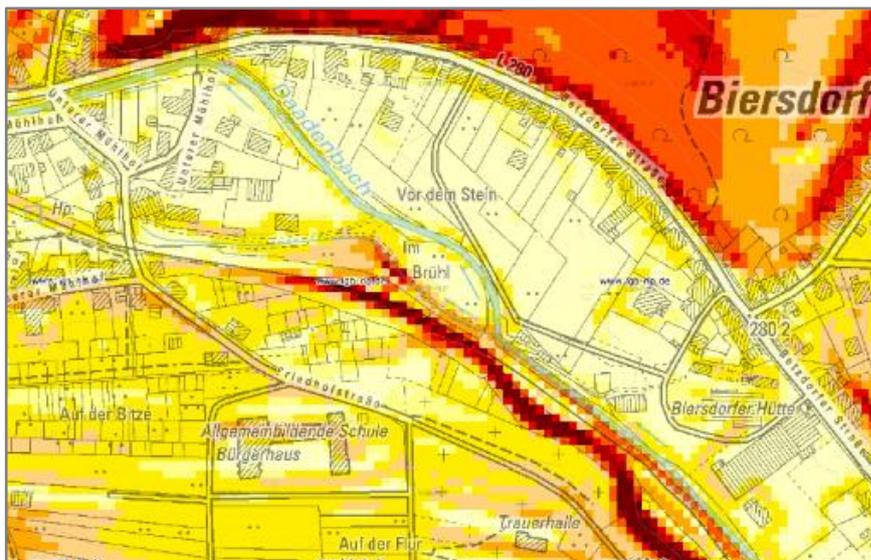


Abb.: Hangneigung: hellgelb: 5 – 10 %, gelb: 10 – 20 %.
 Quelle: https://mapclient.lgb-lp.de/?app=lgb&view_id=22; Karte BFD5W

Die Hangneigung im Geltungsbereich beträgt auf der oberen Terrasse 5 – 10 %, auf der unteren Terrasse 10 – 20 %. Der steil abfallende Hang zur Bahnlinie bzw. dem Daadenbachtal beträgt stellenweise bis zu 60 - 80 %.

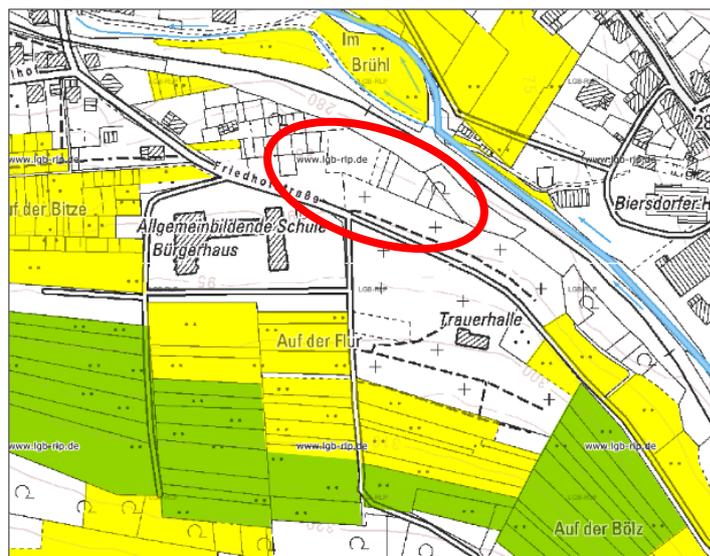
Die Bodenart im Plangebiet ist nicht untersucht (BFD5 L). Die umgebenden Flächen wurden aber als L = „Lehm“ angegeben. Daraus kann gefolgert werden, dass auch im Plangebiet die Bodenart Lehm vorkommt.

Erfassungskriterien der Bodenfunktionsbewertung

Erfassungskriterien	Bewertung	Bewertungsrahmen 6-stufig
Natürliche Bodenfunktionen		
<i>Bodenart</i>	Keine Einstufung. Nachbarflächen auf Lehm "hoch" (nach BFD5 L)	
<i>"Lebensraum für Pflanzen"</i> <i>Standorttypisierung für die Biotopentwicklung</i>	Standort mit mittlerem Wasserspeichervermögen (BFD50)	3
<i>"Lebensraum für Pflanzen"</i> <i>Ertragspotenzial</i>	Keine Einstufung. Nachbarflächen auf Lehm "hoch" (nach BFD5 L)	4
<i>„Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“</i> <i>Nutzbare Feldkapazität</i>	Keine Einstufung. Nachbarflächen 140 - 200 "hoch" (nach BFD5 L)	4
<i>„Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium“</i> <i>Nitratrückhaltevermögen</i>	Keine Einstufung. Nachbarflächen "hoch" (BFD50)	4
<i>Bodenveränderungen</i>	Bodenabtrag / Bodenauffüllungen durch die ehemalige Nutzung als Friedhof	2
Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktionen		3

Bewertungsrahmen: sehr gering (1) – Fläche versiegelt, gering (2) (Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden), mittel (3): Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen, hoch (4), sehr hoch (5), hervorragend (6), z.B. besonders tiefgründige, gut entwickelte Lössböden

Aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen



Im Plangebiet liegt laut BFD5L keine Bodenfunktionsbewertung vor.

Die bewerteten umliegenden Nachbarflächen wurden mit 3 – mittel eingestuft. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass auch im Plangebiet eine *mittlere Bodenfunktion* vorliegt.

Abb. Bodenfunktionsbewertung, gelb = mittel, hellgrün = gering. Rot = Geltungsbereich.
Darstellung aus M 1 : 2.000. Quelle: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, Stand 03 / 2022; eigene Bearbeitung

Baubedingt Auswirkungen

Durch die Bautätigkeit entsteht eine Versiegelung des Bodens. Die Bautätigkeit führt, vor allem durch den Einsatz großer und schwerer Maschinen, zu Bodenverdichtungen. Durch mögliche Abgrabungen kommt es ebenfalls zu Eingriffen in das Schutzgut. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der allgemein bekannten Schutzvorschriften voraussichtlich nicht eintreten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird als mittel bis gering eingestuft.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die bisherige Funktion der Fläche als Standort für extensive Grünlandnutzung und ungenutzter brachliegender Grünland- und Gehölzfläche geht teilweise verloren. Die Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht auf den versiegelten bzw. bebauten Flächen verloren. Ebenso geht hiermit ein Funktionsverlust des Bodens hinsichtlich seiner Eigenschaft als Filter und Puffer einher. Im Bereich der Grünflächen kann der Boden diese Funktionen nach wie vor erfüllen. Bei Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung als gering eingestuft.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Minimierung der Umweltauswirkungen ist die Flächenversiegelung zu beschränken. Pflanzgebote wirken ebenfalls eingriffsmindernd.

Durch die notwendigen Erdarbeiten, die durch das Bauvorhaben notwendig werden, sind aus Sicht des Bodenschutzes folgende Maßnahmen anzuwenden (BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG, HMUELV, 2011, S. 61):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens nach DIN 18915 und DIN 19731
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs
- Beachtung der Art und Qualität der Verfüllmaterialien
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen - soweit lokal möglich - im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden

Folgender Hinweis wurde in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen:

Um den Versiegelungsgrad zu minimieren sind Pkw-Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit weitfugigen Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrassen, Porenpflaster oder als wassergebundene Wegedecke zu befestigen.

Bewertung

Durch die Planung tritt ein Bodenverlust durch Bebauung und Versiegelung ein. Dadurch verringern sich die ursprünglichen Bodenfunktionen (Lebensraum für Pflanzen, Wasserspeichervermögen, Puffervermögen) in diesen Bereichen. Demgegenüber wird durch ständig begrünte Flächen die Leistungsfähigkeit der Filter- und Pufferfunktion des Bodens erhöht. Insgesamt ist eine mittlere Erheblichkeit für das Schutzgut Boden festzustellen.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen- und Grundwasser getrennt zu bewerten.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet und liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Daadenbach ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich horizontal in einer Entfernung von 50 m nördlich des Geltungsbereiches.

Die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Wasserspeicherkapazität und Filterfunktion für Regenwasser können auf den nicht-versiegelten Flächen weiter erfüllt werden.

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten mit schweren Baumaschinen im Rahmen der Baumaßnahmen führen zu Bodenverdichtungen, die zu Einschränkung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen führen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der allgemein bekannten Schutzvorschriften voraussichtlich nicht eintreten. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung wird demnach als gering eingestuft.

Anlagen- und betriebsbedingt Auswirkungen

Die bisher unversiegelten Flächen werden durch das Bauvorhaben teilweise versiegelt. Auf den versiegelten Flächen können die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen nicht mehr erfüllt werden. Außerdem wird hier der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Auf den nichtversiegelten Flächen dagegen kann das Niederschlagswasser versickern und der Oberflächenabfluss vermindert sich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen – Regenwasserrückhaltung

Es ist geplant, die Rückhaltung des Niederschlagswassers (vor allem des Dachwassers) durch den Bau eines Rigolen-Systems sicherzustellen. Es wird hier vor allem auf die wasserpumpende Wirkung der vorhandenen großen Gehölze (Weiden) in den festgesetzten Grünflächen bzw. der Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hingewiesen.

In der BODEN- UND VERSICKERUNGSUNTERSUCHUNG, HÄBELGEO, 31.03.2022 wird im Kap. 7, S. 15 und Kap. 8, S. 19 mit der vorausgehenden Begründung der erfolgten Bodenuntersuchung folgende Vorschläge unterbreitet:

- Grundsätzlich kann eine Versickerung von Regenwasser in den gesteinsbruchhalten Hanglehmen erfolgen (S. 18).

- *Anlage einer dauerhaften Drainage am bergseitigen Böschungsfuß (Abführung von Schicht- und Hangwasser)*
- *Anlage einer quer zum Hang angeordneten Rigole zur breitflächigen Versickerung nördlich der geplanten Bebauung. Hierdurch soll eine Destabilisierung der nördlich anschließenden Böschung verhindert werden.*
- *Bodenkundliche Baubetreuung bei den Erdarbeiten um Schichtenfolge und Durchlässigkeit der Böden zu überprüfen*

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist anzustreben. Soweit möglich sollen Stellplätze, Haupt- und Nebenwege aus versickerungsfähigen Materialien (Wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen, oder weitfugige Pflasterungen) hergestellt werden.

Bewertung

Bei Einhaltung der oben angeführten Hinweise sind bau- und anlagenbedingt geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz von 2014 ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Das Landesklimaschutzgesetz (LKSG) von 2014 sieht für öffentliche Stellen eine allgemeine Vorbildfunktion bezüglich des Klimaschutzes vor. „Die Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere

- *auf die Schonung natürlicher Ressourcen,*
- *die Energieeinsparung*
- *die Erhöhung der Energieeffizienz sowie*
- *die Nutzung erneuerbarer Energieträger.“*

(zitiert aus § 9 LKSG).

Bestand

Das Plangebiet ist weder ein Kaltluftentstehungsgebiet noch dient sie dessen Abfluss, da sowohl oberhalb (Friedhof) als auch an der Hangkante Richtung Norden Gehölze eine ausgleichende und abflussverzögernde Wirkung erzielen. Siedlungsbedingte Frischluftschneisen werden durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es temporär zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffausstoß durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie der Bau von Gebäuden oder die Versiegelung von Böden kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Flächen als auch auf angrenzende Flächen auswirken. Zum einen geht die klimatische Ausgleichsfunktion durch die geplante Bebauung verloren. Zum anderen erwärmen sich versiegelte Flächen stärken.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Planung voraussichtlich eine - relativ betrachtet - geringe Versiegelung zu erwarten ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen.

Die Bebauung der Fläche kann geringfügige Veränderungen des Kleinklimas bewirken. Gegen die Erhitzung der Flächen im Sommer wirken Neupflanzungen bzw. der Erhalt von vorhandenen großen Gehölzen klimatisch ausreichend. Regenerative Energien sind ausdrücklich erwünscht.

Bewertung

Die geplante Bebauung und Versiegelung des vorliegenden Plangebietes bewirken eine geringfügige Verschlechterung des Mikroklimas. Grünflächen wirken demgegenüber ausgleichend. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind somit als gering zu bewerten.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Biotope

2.4.1 Beschreibung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurden Geländebegehungen am 04.03. und am 10.05.2022 durchgeführt. Die Kartier-Ergebnisse werden im Folgenden beschrieben und wurden im Bestandsplan zum Umweltbericht vom 09.03.2022 im Maßstab 1 : 500 (Anlage 1) dargestellt.

Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Grundschule Biersdorf und den Friedhof an. Die Außenanlagen der Grundschule sind überwiegend als intensiv gepflegte Grünfläche genutzt, östlich des Gebäudes befindet sich ein Spielplatz für die Grundschul-Kinder. Der Friedhof ist von einer geschnittenen Hecke begrenzt. Auf der untersten Etage innerhalb der Hecke befindet sich ein von der UNB des Landkreises Altenkirchen angelegter Blühstreifen „Blühender Friedhof“, der als Nahrungsraum für Insekten dient. Sowohl auf dem Grundschul - Gelände, als auch im Bereich des Friedhofes stehen alte bzw. mittelalte Gehölzgruppen aus Kiefer, Fichte, Birke, Ahorn in unterschiedlicher Zusammensetzung.

Nordwestlich des Geltungsbereiches befinden sich mehrere kleine Flurstücke, die mit Gehölzen bestanden sind und schon längere Zeit nicht mehr genutzt wurden. Der Bereich liegt bereits wesentlich tiefer als die angrenzenden südlichen PKW-Stellplätze. Mehrere Gehölze sind bereits zusammengebrochen (Totholz liegend und stehend, Foto 13 und 14). Der Bereich wurde möglicherweise früher als Niederwald genutzt. Die Gehölzarten sind alle heimisch (Ahorn, überwiegend Weiden, Haselgebüsche).

Nördlich vom Geltungsbereich wächst auf der Hangkante eine teilweise geschlossene Reihe aus Gehölzen, die weiter östlich aufgelockert ist. Es handelt sich auch hier um heimische Gehölzarten, überwiegend um Eichen (Foto 1). Auf der nordöstlichen Hangkante wachsen zwei dominante alte Solitär-Eichen (Foto 2).

Östlich des Geltungsbereiches schließt ein geschlossener Gehölzbestand mit Hasel, Pappel ua. an, der teilweise mit Brombeeren durchsetzt ist.



Foto 1: Eichen-Reihe außerhalb des Geltungsbereiches, 04.03.2022



Foto 2: Eiche an der Hangkante außerhalb des Geltungsbereiches, 04.03.2022

Biotopstrukturen im Geltungsbereich

Solitär-Laubgehölze (zugeordnet zu BD6a – Baumhecke, ebenerdig, mit Überhältern mittlerer Ausprägung)

Abk. Bestandsplan	Dt. Name und Standort	Bot. Name	Alter, StU (cm)	Erhaltungstatus	Foto Nr.
Ah	Spitz-Ahorn; westlich der Container (Nr. 21)*	<i>Acer platanoides</i>	73	erhaltenswert	3
Bi	Birken, zweistämmig, 2 Exemplare (11 u. 12)	<i>Betula pendula</i>	123 u 56; 67 u.82	Standfestigkeit überprüfen	7a
Bp	Blutpflaume	<i>Prunus cerasifera</i> ‚Nigra‘		nicht erhaltenswert	
Li	Winter-Linde, westlich der Container (23)	<i>Tilia cordata</i>	127	erhaltenswert	4
Li	Winter-Linde (18)	<i>Tilia cordata</i>		erhaltenswert	5
Wa	Walnuss (14)	<i>Juglans regia</i>	200	erhaltenswert	6
Wei	Weiden (15, 16, 17)	<i>Salix ssp, Salix fragilis</i>	Meist mehrstämmig	Teilweise erhaltenswert, z.B. im Randbereich des geplanten RRB	7

* Bezieht sich auf die Nummerierung im Vermessungsplan vom Januar 2022.

Bis auf die Blutpflaume sollen alle Solitär-Laubgehölze erhalten werden. Die Blutpflaume steht im Bereich der auszubauenden Parkplätze. Besonders hervorzuheben bzw. beim Bau durch geeignete Maßnahmen zu schützen (Zaunbau, Stammschutz) ist die Walnuss. Laut Gebäude-Entwurf vom April 2022 befindet sie sich im Außen-Spielbereich. Siehe auch im folgenden Kap. 3.3 „Naturschutzfachliche Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes“.



Foto 3: Spitz-Ahorn (Nr. 21) westlich der Glascontainer, 04.03.2022



Foto 4: Winter-Linde (Nr. 23) westl. der Glascontainer, 04.03.2022



Foto 5: Winter-Linde (Nr. 18) li, Weide (Nr. 17) re., 04.03.2022



Foto 6: Walnuss (Nr. 14), Juglans regia, 04.03.2022



Foto 7: Weiden, mehrstämmig (Nr. 15 und 16), 04.03.2022



Foto 7a: Birken, zweistämmig (Nr. 11 und 12), im Bereich des geplanten Grüngürtels, 04.03.2022

Solitär-Nadelgehölze (heimische und fremdländische Arten): zugeordnet zu HM9 – Brachfläche der Grünanlagen mit wesentlichen Anteilen struktur- bzw. artenreicher Ausprägung

Abk. Bestandsplan	Dt. Name	Bot. Name	Alter, StU	Bem.	Foto Nr.
Fi	Fichte (Nr. 9)	<i>Picea ssp.</i>	109	mit Sträuchern (z.B. R. canina) im Unterwuchs	8
Fi	Serbische Fichte (Nr. 20)	<i>Picea omorika</i>	115		9
Ki	Kiefer (Nr. 19)	<i>Pinus sylvestris</i>	89, 74, 64	dreistämmig	9
Bl	Blau- / Silbertanne (Nr. 8)	<i>Abies procera</i> ‚Glauca‘ / <i>Abies nobilis</i> syn.	157	komplett mit Efeu umwachsen	10
Cha	Gelbe Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>		südöstlich im Geltungsbereich	11



Foto 8: Fichte ssp., 04.03.2022



Foto 9: Serbische Fichte und dreistämmige Kiefer, 04.03.2022



Foto 10: Blau- / Silbertanne, Stamm mit Efeu umwachsen, 04.03.2022



Foto 11: Gelbe Scheinzypresse, 04.03.2022

Die Solitär-Nadelgehölze haben nach Mitteilung von Herrn Dr. Kristen des Büros PlanÖ keine artenschutzfachliche Bedeutung (keine Habitat-Bäume): Es befinden sich keine Nester, Spalten oder Höhlen in oder an den Nadelgehölzen.

Hecke, standortgerechte, heimische Arten: BD2a – Strauchhecke ohne Überhälter

Abk. Bestandsplan	Bot. Name	Foto Nr.
1	Birke – Weide – Hasel – Gebüsch (Außerhalb Geltungsbe- reich)	
2	Wolliger Schneeball, Liguster, Hartriegel ssp.	
3	Durchgewachsenen Hainbuchen-Hecke mit Hasel	12
4	Birken-Hasel-Aufwuchs (Pioniergehölze)	13



Foto 12: Durchgewachsene Hainbuchen-Hecke,
04.03.2022



Foto 13: Hecke 4: Birken-Hasel-Aufwuchs (Pionierge-
hölz), 04.03.2022

Gehölzaufwuchs flächig, Gebüsche, standortgerechte, heimische Arten: BD6a – Baumhecke, mit Überhältern mittlerer Ausprägung

Bei den im Bestandsplan gekennzeichnetem „Gehölzaufwuchs flächig“ handelt es sich um standortgerechte Arten unterschiedlicher Altersstufen.

<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus ssp.</i>	Weißdorn
<i>Populus ssp.</i>	Pappel
<i>Salix ssp.</i>	Weide

Totholz

Die nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen sind ebenfalls mit Gehölzen bewachsen, die teilweise schon abgestorben sind. Das schwache Totholz (BL3) stehend befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches Das schwache Totholz liegend (BL 4) und stehend befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches (Bereich des geplanten RRHB) (Foto 14 und 15).



Foto 14: Schwaches Totholz liegend und stehend im Bereich des geplanten RRHB, 04.03.2022



Foto 15: Schwaches Totholz liegend und stehend, außerhalb des Geltungsbereichs 04.03.2022

Die in der Bestandskarte aufgeführten Biotoptypen

- Wiese gemäht (Foto 16)
- Gras- und Krautflur, undifferenziert / Ruderalflur (Foto 17):
- Ruderalflur mit Brombeer-Aufwuchs

wurden als Brachfläche der Grünanlagen eingestuft (HM9), da es sich bei der Fläche um eine ehemalige aufgelassene Friedhofsfläche handelt.

Auf der gemähten Wiese konnten folgende Arten im Mai nachgewiesen werden:

Name deutsch	Name botanisch	Häufigkeit
Frauenmantel	<i>Alchemilla mollis</i>	I
Ackerkratzdistel	<i>Cirsium arvense</i>	I
Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>	1 Exemplar
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	fl
Klee	<i>Trifolium ssp.</i>	I
Wiesen-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>	I

Häufigkeit: I = lokal, fl = frequent lokal

Der Bereich kann als artenarm und eutrophiert mit Feuchtezeigern eingestuft werden.

Im Bereich des Böschungsabsatzes zur unteren Ebene wuchsen auffällig viele Farne (Feuchtezeiger!).

Unterer Bereich: Die Vegetation ist stark eutrophiert und mit Giersch (*Aegopodium potagaria*) bewachsen. Im westlichen Bereich dominiert die Brombeere.



Foto 16: Wiese, gemäht, 04.03.2022



Foto 17: Ruderalflur, 04.03.2022

Wege- und Platzflächen

HV3: Parkplatz geschottert. Die Stellplätze im nördlichen Bereich sind geschottert. Im Randbereich sind sie bewachsen mit Gras- und Krautfluren.

HT3: Der Lagerplatz ist unversiegelt und wird aktuell zum Ablagern von Silageballen und eines LKW-Anhängers genutzt.

Der südlich verlaufende Radweg (außerhalb des Geltungsbereiches) ist geschottert.

2.4.2 Erhaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Erhalt der Gehölze im Grüngürtel sowie der aufgeführten Solitär-Laubgehölze wie sie in der vorhergehenden Tabelle beschrieben sind. Teilweise ist zum Erhalt der Solitärgehölze ein Pflegeschnitt notwendig. Schutz des Walnuss Solitär-Baumes durch geeignete Maßnahmen (Zaun oder mindestens Stammschutz).

Schutz der angrenzenden Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen auf dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Grüngürtel (Umgrenzung von Flächen zur Bepflanzung und zum Erhalt von Gehölzen).

2.4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (sAP Stufe 1)

Die Stadt Daaden hat als Trägerin der Planungshoheit für die Bebauungsplanung das Büro Plan Ö GmbH aus Biebental mit der Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 (sAP, Stufe 1) beauftragt. Dieser wird als eigenständiger Bericht den Unterlagen beigelegt.

In der sAP Stufe 1 vom 27.04.2022 werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §§44 Abs.1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben ausgelöst werden können, ermittelt und dargestellt. Als Datengrundlagen wurden ua. webbasierte Daten der TK25 aus ARTeFAKT des LfU Rheinl.-Pfalz der letzten 10 Jahre herangezogen sowie eine eigene Potenzialabschätzung des Plangebiets und der Umgebung vom 08.02.2022.

Aus der Lage und der Verkehrssituation und der aktuellen Nutzung der Umgebung (Schule, Friedhof) besteht im gesamten Untersuchungsgebiet ein erhebliches Störungslevel (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegung).

Aufgrund der räumlichen Lage und der beschriebenen Habitat Ausstattung weist der Geltungsbereich und dessen Umfeld Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, der Haselmaus und Reptilien

auf. In der Tabelle im Anhang 1 „Relevanzprüfung“ ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Als mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden genannt: Beleuchtungsmanagement, Fällzeitenregelung, Vermeidung von Spiegelungen, Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glas, Kompensation von zu fällenden Gehölzen.

Als Fazit stellt die sAP, Stufe 1 fest:

Aus gutachterlicher Sicht bestehen nach jetzigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfszentrum“, wenn entsprechend geeignete Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Im weiteren Planverfahren werden jedoch im Rahmen einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weiterführende Untersuchungen zur Klärung tatsächlich vorkommenden Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien empfohlen. Bei entsprechenden Befunden sind gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu konzipieren, um eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten zu vermeiden bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Aktuell werden die vorgenannten Artengruppen vertieft untersucht. Das Resultat dieser Prüfung (saP Stufe II) wird im Herbst, nach Abschluss der Prüfung, in den weiteren Planungsverlauf zum Bebauungsplan einfließen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden artenschutzrechtliche Belange nicht berührt.

2.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Biersdorf auf einer Hangterrasse, das durch die umliegenden Gehölze, der Grundschule, dem Friedhof und der darüber liegenden Hügelkuppe optisch begrenzt wird. Vor allem durch die hohen Gehölze auf der Hangkante ist das Plangebiet vom Talgrund und seinen besiedelten Talflanken aus nicht einsehbar. Mit der im Bebauungsplan festgelegten Begrenzung der Firsthöhe auf 12 m wird das Gebäude niedrig genug bleiben um durch die vorhandenen Gehölze an der Hangkante größtenteils verdeckt zu werden. Sowohl die Friedhofshalle, als auch das größer dimensionierte Grundschul-Gebäude liegen oberhalb des Plangebietes und binden somit das geplante Gebäude in den Ortsrand mit ein.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes direkt vor Ort wird folgender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

Hinweis für die textlichen Festsetzungen

Standflächen für Abfallbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteilen einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

Bewertung

Bei Umsetzung der geplanten Bebauung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.



Foto: Lage des Plangebietes unterhalb zwischen Friedhofshalle (mittig links im Bild) und dem Grundschul-Gebäude. Fotostandort: In der Schneisenbach, Aufn. vom 30.03.2022

2.6 Schutzgut Mensch / Wohn- und Erholungsqualität

Bestand

Der Radrundweg der Verbandsgemeinde Daaden führt an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs vorbei. Dieser Wirtschaftsweg „Auf der Bölze“ wird auch als höhengleicher Spazierweg Richtung Daaden genutzt und hat somit eine Bedeutung für die Naherholung.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu zeitlich befristeten Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Von der geplanten Kindertagesstätte kann es zeitlich befristet zu Lärmemissionen kommen. Ausführungen hierzu siehe im nachfolgenden Kap. 2.8.1. Ein weiterer Aspekt ist, dass die geplante Kindertagesstätte eine Ortsrandlage einnimmt und dadurch nur sehr geringe Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung hat.

Bewertung

Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen sowie die Wohn- und Erholungsqualität zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Denkmalgeschützte Anlagen in der näheren Umgebung sind ebenfalls nicht bekannt, die durch das Vorhaben negativ beeinflusst werden würden. Biersdorf ist für seinen ehemaligen Erzabbau bekannt. Die vorhandenen Schächte sind in beträchtlicher Entfernung, sodass diesbezüglich keine Konflikte entstehen.

Das Plangebiet wurde ehemals als Friedhof genutzt. Die Entwidmung wurde bereits vorgenommen. Um dennoch Konflikte auszuräumen ist der Bau eines Kellergeschosses nicht geplant. Darüber hinaus werden baubegleitende Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Auswirkungen

Bei Einhaltung der oben gemachten Ausführungen bezüglich des Kellergeschosses sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung

Die Betroffenheit für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ ist als gering zu bewerten.

2.8 Umweltauswirkungen

2.8.1 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Immissionen

In § 22 (1a) BImSchG ist bestimmt, dass Lärm aus Kitas im Allgemeinen keine „schädliche Umwelteinwirkung“ darstellt. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen hier auch keine Immissionsgrenz- und -richtwerte herangezogen werden. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind deshalb durch den Bau einer Kindertagesstätte nicht zu erwarten. (siehe Begründung).

2.8.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle

Abfälle entstehen in normaler Art und Menge und werden auf konventionelle Weise beseitigt und verwertet. Ein Anschluß an das kommunale Entsorgungssystem ist geplant. Die im Bereich des Plangebiets während der Bauphase anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Abwasserbeseitigung

Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Details obliegen der Erschließungsplanung durch ein Ingenieurbüro im Vollzug des Bebauungsplanes.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden. Hierfür ist ein Rigolensystem mit Versickerungsschacht vorgesehen. Die konkrete Planung obliegt auch hier in der Umsetzung des Bebauungsplanes durch ein Fachbüro. Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde bereits ein Bodengutachten in Auftrag gegeben. Dieses ist der Begründung als Anlage beigefügt.

2.8.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Bei der Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

2.8.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei der Umsetzung der geplanten Kindertagesstätte werden voraussichtlich die üblichen Techniken und Stoffe zur Errichtung von Gebäuden sowie der dazugehörigen Infrastruktur angewandt bzw. eingesetzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter sowie Risiken auf die Umwelt sind deshalb voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.8.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine Anlage zur aktiven Nutzung von Solarenergie und Photovoltaik wird empfohlen um eine positive Auswirkung auf das Klima zu erzielen. Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist allgemein fachlicher Standard beim Neubau eines Gebäudes.

2.8.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen hierzu können der Begründung entnommen werden (siehe Planungs- und Standortalternativen).

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß BauGB §1 Abs. 6 Satz 7 und UVPG §2 Abs. 1 Satz 5 Gegenstand der Umweltprüfung.

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den vorangegangenen Kapiteln, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei der Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten, wenn die Maßnahmen bezüglich der Wasserrückhaltung (Rigolen-System) sowie der Erhalt der pumpenden Gehölze in der Grünfläche (Weiden) umgesetzt werden. Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkung im Plangebiet zu erwarten.

3. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Naturschutzgesetzgebung (§18 BNatSchG, LNatSchG RLP und Landeskompensationsverordnung (LKompVO) RLP) nimmt die Bauleitplanung von der Anwendung der Eingriffsregelung aus. Der Anwendungsbereich der LKompVO ist nach § 1 wie folgt geregelt:

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Eingriffe im Sinne der §§ 14 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 6 bis 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, BS 791-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2)

Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Bauleitpläne und Satzungen im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG,
2. Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG,
3. die Festlegung von Maßnahmen nach
 - a) § 34 Abs. 5 BNatSchG und
 - b) § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie
4. Ersatz- und Ausgleichsverpflichtungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der LKompVO direkt zugeordnet bzw. wurde aus dieser heraus erstellt und erlassen und ist somit ebenfalls nicht verbindlich im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.

Der Praxisleitfaden bieten jedoch eine Orientierung bei der Bewertung des naturschutzfachlichen Ausgleichs, insbesondere um eine einheitliche Bewertungsgrundlage zu ermöglichen. Es erfolgt eine individuelle Einzelfallbewertung, die in die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan eingestellt wird (vgl. §1a Abs. 3 i.V.m.§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

3.1 Methodik

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Rheinland - Pfalz seit 2018 durch die Landeskompensationsverordnung (LKompVO) geregelt. Sie bestimmt das Nähere zum Vollzug der Eingriffsregelung und zur Erhebung von Ersatzzahlungen für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen. Zur Unterstützung wurde als Bewertungsverfahren im Mai 2021 der „Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (PL RLP, 2021) veröffentlicht.

Der Praxisleitfaden RLP sieht eine zweistufige Bewertung vor. Es wird unterschieden in „Integrierte Biotopbewertung“ und „Schutzgutbezogene Bewertung“.

Bei der „Schutzgutbezogenen Bewertung“ muss die „Eingriffsschwere“ ermittelt werden. Hier wird unterschieden ob durch den Eingriff

- eine erhebliche Beeinträchtigung oder (eB)
- eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBs) zu erwarten ist.

Dabei wird für alle Schutzgüter geprüft, ob eine schutzgutbezogene erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere für das jeweilige Schutzgut vorliegt, der dann verbal-argumentativ zu begründen ist.

Bei der „Integrierten Biotopbewertung“ im PL RLP wird der Biotopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff (Bestand) und nach dem Eingriff (Prognose) anhand der Biotopwertliste ermittelt. Der Kompensationsbedarf ermittelt sich auch hier durch die Subtraktion des Biotopwertes der Eingriffsfläche vor und nach dem Eingriff.

Das gleiche Verfahren wird bei der Biotopwertermittlung der Kompensationsflächen angewendet werden.

So soll verglichen werden, ob die Funktionen und Werte des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet vor und nach der geplanten Ausführung des Vorhabens mit einem möglichst kompensierten Eingriff wieder hergestellt sind.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen keine Eingriffe in den Naturhaushalt. Durch die Darstellung einer „Fläche für Gemeinbedarf“ im Flächennutzungsplan wird die spätere Flächennutzung lediglich vorbereitet, konkretes Baurecht zur Errichtung von Vorhaben wird nicht begründet. Die abschließende Ermittlung und Bewertung des Kompensationsbedarfes ist Bestandteil der konkreten Bebauungsplanung und hat auf dieser Ebene zu erfolgen.

3.2 Bilanzierung – entfällt

3.3 Naturschutzfachliche Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich (Grünordnerische Hinweise)

Während der Erarbeitung des Bebauungsplan Vorentwurfes hat eine Abstimmung zwischen dem Architekturbüro und dem Landschaftsarchitekturbüro stattgefunden. Die Bewertung der vorhandenen Solitärbäume und ihre Einstufung als „erhaltenswert“ hat erzielt, dass folgende Solitärbäume erhalten bleiben sollen:

Nr. im Verm.-plan	Abk. im Bestands-plan	Baumart	Alter
23	LI	Linde (Winter-Linde) westlich der Glascontainer im Bereich der Stellplätze	mittel
21	Ah	Ahorn (Spitz-Ahorn) westlich der Glascontainer im Bereich der Stellplätze	mittel
18	LI	Linde (direkt hinter den Glascontainern)	mittel
17	We	Weide, mehrstämmig im Randbereich des gepl. RRHB, voraussichtlich Pflegeschnitt	mittel
15	We	Weide, mehrstämmig im Bereich des zu erhaltenden Grüngürtels	alt
14	Wa	Walnuss auf der unteren Terrasse, mit Pflegeschnitt (Rückschnitt der unteren Äste)	alt
11, 12	Bi	2 jeweils zweistämmige Birken (Standfestigkeit ist noch zu überprüfen) im Bereich des Grüngürtels	mittel

Als Ausgleich soll im nördlichen, östlichen und südlichen Randbereich der Baugrenze (Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen = Grüngürtel) der Bestand teilweise erhalten und ergänzt werden (Fläche: 824 m²).

Empfohlene Grünordnerische Maßnahmen

Im Bereich der Pflanzbindung

- Erhalt der Solitär-Laubgehölze. Notwendige Pflegemaßnahmen wie die Entnahme einzelner Äste (z. B. bei der Walnuss) oder Entnahme einzelner Stämme (bei den mehrjährigen Weiden) sind durchzuführen. Der zu erhaltende Bewuchs ist während der Bauarbeiten gem. DIN 18 920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Neuanlage der festgesetzten Fläche: Pflanzung von heimischen, standortgerechten Straucharten zu mind. 65 %, wobei die Pflanzung in Gruppen erfolgen soll. Eine dichte Bepflanzung wird im nördlichen Bereich an der Hangkante empfohlen, wobei auch hier Bereiche für Sichtachsen frei gelassen werden können. Die fehlenden 35 % der Randbepflanzung können aus nichtheimischen (gärtnerischen) Arten ausgewählt werden, da sie die Blühzeiten und -farben der heimischen Arten ergänzen. Bepflanzung mit einer ein- bis zweireihigen Strauchpflanzung im Verband (Pflanzabstand in der Reihe; 1,50 m) unter Verwendung der im Anhang 2 angeführten Pflanzliste.
- Als Ersatz für die Solitär-Nadelgehölze sind heimische Laubbäume I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mind. 12 m² / Baum zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind als blütenreiche Staudensäume anzulegen und gegen schädigende Einflüsse zu sichern.
- Bei der Neuanlage soll Pflanzgut aus gebietseigener Herkunft von einer Baumschule, die nach ZgG geprüft ist, eingesetzt werden (Nachweis erforderlich). Hintergrund hierfür ist, daß der Gesetzgeber fordert, daß in der freien Natur keine gebietsfremden Arten ausgebracht werden dürfen (§40 Abs. 4 BNatSchG).

- Die Planung der Freiflächen soll durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan geregelt werden.

3.4 Kompensation des Schutzgutes Boden

Laut Praxisleitfaden RLP (PL RLP) gilt:

Gemäß §2 Abs. 1 Satz 3 LKompVO kommt im Falle von Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur

→ eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder

eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie

→ die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums,

→ produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung,

→ Nutzungsextensivierung oder

→ Erosionsschutzmaßnahmen infrage.

Bodenversiegelungen stellen daher grundsätzlich eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, die immer funktionspezifisch zu kompensieren sind. (PL RLP, S. 15).

Die Fläche der Versiegelung ist im auf Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln.

4. Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen voraussichtlich bestehen bleiben, wenn die Nutzung weiterhin so durchgeführt wird (extensive Wiesennutzung). Die prognostizierten Umweltauswirkungen würden nicht eintreten.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Daaden hat im Vorfeld mehrere Alternativ-Standorte wie Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken untersucht. Entweder waren die Grundstücksbesitzer nicht bereit zu veräußern, oder die Flächen waren zu klein oder unpassend. Weitere Ausführungen siehe Begründung.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Daaden plant im Ortsteil Biersdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“. Mit der Bebauungsplanaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Im aktuellen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die Stadt Daaden hat im Vorfeld mehrere Alternativ-Standorte wie Brachflächen, Gebäudeleerstände und Baulücken untersucht. Entweder waren die Grundstücksbesitzer nicht bereit zu veräußern, oder die Flächen waren zu klein oder unpassend.

Das Plangebiet befindet sich in der Planungseinheit E 2.2.2 „Nordsiegerländer Bergland, Giebelwald und Hellerbergland“.

Räumlich liegt das Plangebiet nördlich des Friedhofes von Biersdorf. Der Geltungsbereich reicht über eine Vielzahl von Flurstücken in der Flur 3. Er umfasst eine Gesamtgröße von 5.132 qm.

Im Regionalen Raumordnungsplan „Mittelrhein-Westerwald“ vom Dezember 2017 sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz, die Erholung und die Landwirtschaft oder anderer Funktionen bezüglich des Plangebietes betroffen.

Für das Vogelschutzgebiet DE-5312-401 „Westerwald“ und das FFH-Gebiet DE-5213-301 „Wälder am Hohenseelbachkopf“, die in der Nähe des Plangebietes liegen, wird für die Ebene der verbindlichen

Bebauungsplanung eine FFH Vorprüfung erarbeitet. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope in der Nähe des Plangebietes.

Im Kapitel „Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung“ werden die Schutzgüter abgeprüft. Für das Schutzgut Boden werden Maßnahmen zur Verringerung der Erheblichkeit laut BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG, HMUVELV, 2011 aufgeführt. Insgesamt ist eine mittlere Erheblichkeit für das Schutzgut Boden festzustellen.

Für das Schutzgut Wasser wurden zusätzlich zwei Boden- und Versickerungsuntersuchungen des Büros HäbelGeo vom März und Juli 2022 erstellt. Als Ergebnis wurden Hinweise zur Ausbildung der Abführung des Niederschlagswassers in Form eines Rigolensystems gegeben. Bei Einhaltung der Hinweise sind bau- und anlagenbedingt geringe Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die geplante Bebauung und Versiegelung des vorliegenden Plangebietes bewirken eine geringfügige Verschlechterung des Mikroklimas. Grünflächen wirken demgegenüber ausgleichend. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind als gering zu bewerten.

Arten- und Biotopschutz: Die zu bebauende Fläche wurde ehemals als Friedhof genutzt. Sie kann als „Brachfläche der Grünanlagen“ eingestuft werden bestehend aus einer extensiv gepflegten Wiese sowie einzelnen großen fremdländischen Nadelgehölzen ohne artenschutzrechtliche Bedeutung. Nördlich schließt sich eine Ruderalflur an, sowie eine Laubbaum Reihe, die die Begrenzung zur Böschungsoberkante darstellt. Bedeutende Laubgehölze wurden angesprochen und befinden sich - mit Ausnahme einer Blutpflaume - im Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche oder werden als naturschutzfachliche Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich zum Erhalt festgesetzt.

Als Erhaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen wurde der Erhalt der Gehölze im Grüngürtel sowie der angesprochenen Solitär-Laubgehölze aufgeführt. Teilweise ist zum Erhalt der Solitärgehölze ein Pflegeschnitt notwendig. Ein Walnuss Solitär-Baum soll durch geeignete Maßnahmen erhalten und geschützt werden. Als naturschutzfachliche Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich sind neben dem Erhalt der vorhandenen Solitär-Laubgehölze die Pflanzung von heimischen standortgerechten Straucharten sowie als Ersatz der Nadelgehölze die Pflanzung heimische Laubbäume beschrieben. Die Planung der Freiflächen soll durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan geregelt werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden artenschutzrechtliche Belange nicht berührt. Bei Umsetzung der geplanten Bebauung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch / Wohn- und Erholungsqualität zu erwarten. Die Betroffenheit für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ ist als gering zu bewerten. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind laut BImSchG durch den Bau einer Kindertagesstätte nicht zu erwarten.

Die Kompensation des Eingriffs wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens behandelt.

Ein Anschluß an das kommunale Entsorgungssystem ist geplant. Die im Bereich des Plangebiets während der Bauphase anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden. Hierfür ist ein Rigolensystem mit Versickerungsschacht vorgesehen.

Bei der vorliegenden Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkung im Plangebiet zu erwarten.

Netphen, August 2022



U. Günther, Landschaftsarchitektin BDLA, AKNW 42152

7. Referenzliste der Quellen und Gutachten

- Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz, Die Vielfalt der Natur bewahren, MULEWF, Min. für Umwelt, LW, Ernährung, Weinbau und Forsten RLP, 2015
- Bodenschutz in der Bauleitplanung, HMUJELV, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen, Wiesbaden, 2011
- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, im Auftrag der Bund/Länder AG Bodenschutz (LABO), 05/2011, Fassung von 10 / 2009
- Boden- und Versickerungsuntersuchung, HäbelGeo, Bad Marienberg, 31.03.2022
- Bodenuntersuchung II, HäbelGeo: Vorab-Deklarationsanalytik der anfallenden Aushubmassen im Bereich des Baufelds für die geplante Kindertagesstätte und Ermittlung der Schadstoffbelastungssituation im Bereich der späteren Außenanlagen, HäbelGeo, Bad Marienberg, 15.07.2022
- Bundesamt für Naturschutz, Biodiversitätsstrategie Rheinland-Pfalz, <https://biologischesvielfalt.bfn.de/aktivitaeten/akteure/laender/strategienuebersicht/rheinland-pfalz.html>
- Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, 03 / 1998, zuletzt geändert 09 / 2017
- Dokumentation zur Bodenübersichtskarte 1 : 200.00 (BÜK 200) von RLP, hgg. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Bearb.: Dehner, Wiesner, Überarb. 09 / 2014, www.lgb-rlp.de,
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der aktuellen Fassung
- FÖA (Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft), Planung vernetzter Biotopsysteme, Landkreis Altenkirchen, Ziele-Karten, M 1 : 25.000, Trier, 09 / 2020
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Themenhefte Vorsorgender Bodenschutz, Heft 1: Bodenfunktionsbewertung für die Planungspraxis, Mainz, 2016
- Landesklimaschutzgesetz – LKSG: Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes RLP, 08 / 2014, in der aktuellsten Fassung vom 08 / 2021
- Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG, 10 / 2015 in der aktuellsten Fassung von 10 / 2016
- LökPlan GbR, Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, 17.04.2020, 175 S.
- Lökplan GbR– Conze und Cordes GbR, Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP, 17.04.2020, 76 S.
- Min. für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) Hgg., Die Vielfalt der Natur bewahren, Biodiversitätsstrategie für Rheinland-Pfalz, 2015
- Min. für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gem. §2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO), Mainz, 1. Auflage, Mai 2021
- Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Altenkirchen, Min. für Umwelt RLP, Hgg. 12 / 1991
- Regionaler Raumordnungsplan, Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, SGD Nord, 2017
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Vorprüfung, Stufe I) (sAP, Stufe1) zum Bebauungsplan „Gemeinbedarfszentrum Biersdorf“, Plan Ö, Biebertal, 27.04.2022

Anlage 1: Plan 1; Bestandsplan zum Umweltbericht, Stand 09.03.2022, M 1 : 500

Anlage 2: Pflanzlisten – Hinweise zur Pflanzenauswahl

Bei der Neuanlage soll Pflanzgut aus gebietseigener Herkunft von einer Baumschule, die nach ZgG geprüft ist, eingesetzt werden (Nachweis erforderlich). Hintergrund hierfür ist, daß der Gesetzgeber fordert, daß in der freien Natur keine gebietsfremden Arten ausgebracht werden dürfen (§40 ab. 4 BNatSchG).

Laubbäume (auch in Sorten). Pflanzqualität mind. H, 3xv., 16 – 18

Acer platanoides	Spitz-Ahorn		Prunus div. spec.	Kirsche, Pflaume
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn		Prunus cerasifera 'Nigra'	Blutpflaume
Carpinus betulus	Hainbuche		Sorbus aucuparia 'Edulis'	essbare Vogelbeere
Fagus sylvatica	Rot-Buche		Tilia cordata	Winter-Linde
Malus div. spec.	Apfel, Zierapfel			

Artenliste für Hecken-Strauchpflanzen

Vorkommensgebiet 4: Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben: Mindestqualität: verpflanzter Strauch, 3 - 4 Triebe, 60 – 100.

Amelanchier rotundifolia	Gem. Felsenbirne			
Cornus mas	Kornelkirsche			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel			
Crataegus monogyna	Weißdorn			
Ribes sanguineum	Blut-Johannisbeere			

Auf die Verwendung von giftfreien Pflanzen in Kindertagesstätten wird hingewiesen.

Giftpflanzen, Beschauen, nicht kauen, DGUV (Dt. Gesetzliche Unfallversicherung) Information 202-023, 11 / 2006, www.dguv.de

Positivliste: Kinderfreundliche Pflanzen für Kita, Kindergarten und Spielplatz, ble (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung), Bonn, 2. Auflage, www.ble.de